

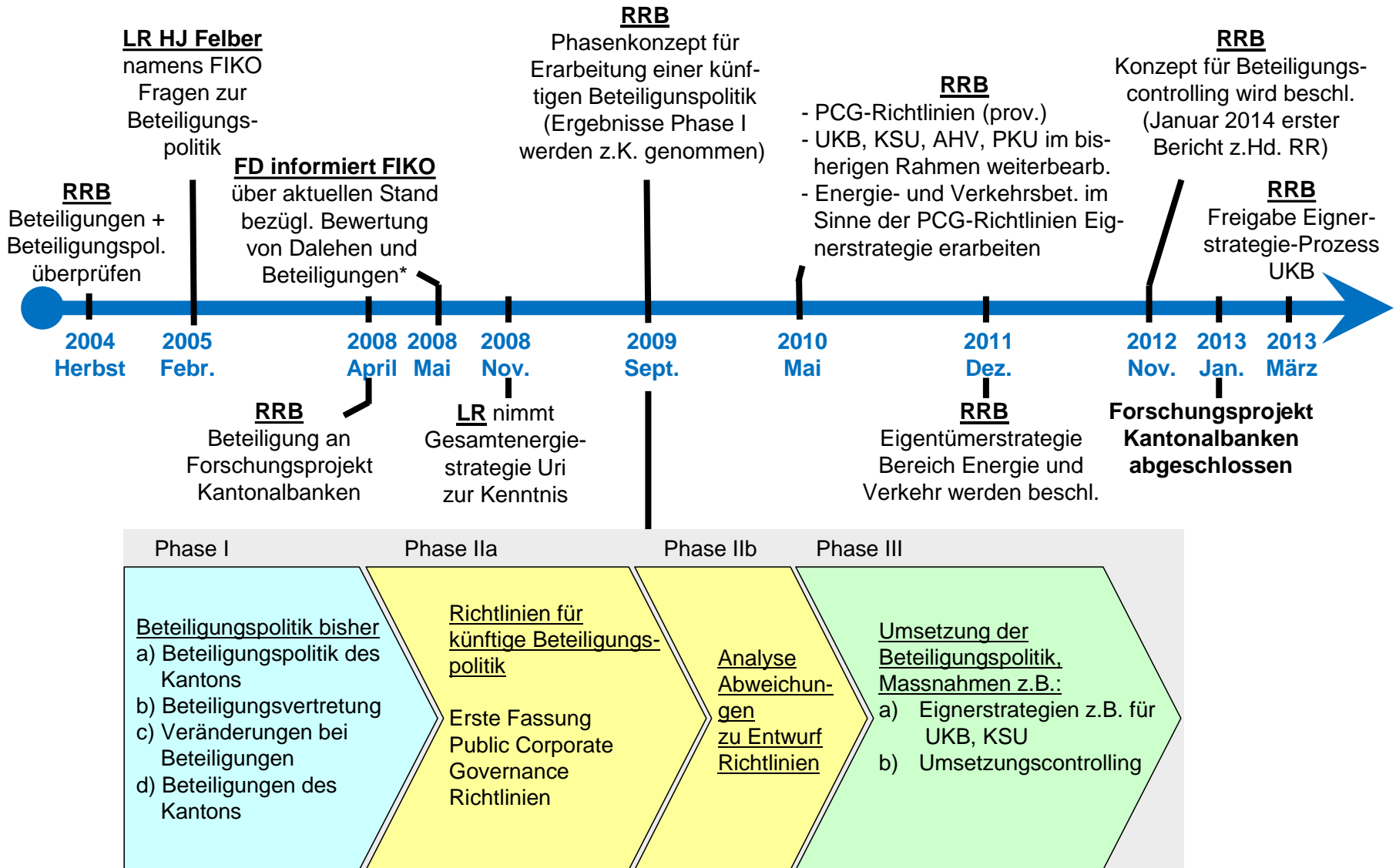
**Informationsveranstaltung
zur Eigentümerstrategie der Urner Kantonalbank**

**«Teilrevision Gesetz und Verordnung
über die Urner Kantonalbank»**

Altdorf, 27. Januar 2014

- 1. Beteiligungspolitik**
- 2. Projekt Eigentümerstrategie UKB**
- 3. Änderungen der Rechtsgrundlagen**
 - 3.1 UKB Gesetz**
 - 3.2 UKB Verordnung**
- 4. Zuständigkeiten**
- 5. Termine / Fragen**

- 1. Beteiligungspolitik**
2. Projekt Eigentümerstrategie UKB
3. Änderungen der Rechtsgrundlagen
 - 3.1 UKB Gesetz
 - 3.2 UKB Verordnung
4. Zuständigkeiten
5. Termine / Fragen



* Die Beantwortung der Fragen zur Beteiligungspolitik hat der RR – mit Hinweis auf die Energiepolitik Uri – zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Im Regierungsprogramm 2012 bis 2016 ist unter den Legislaturzielen u.a. folgende Massnahme explizit festgehalten:

Wir richten die Führung, Steuerung und Kontrolle der Kantonsbeteiligungen nach den beschlossenen Public-Corporate-Governance-Richtlinien aus. (Seite 15, Ziffer 34)

Die Richtlinien zur Public Corporate Governance bezwecken ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons (PCG-RL 1)

Es geht dabei u.a. um:

- **Versorgungssicherheit**
- **Risiken**

- **Finanzielle Interessen**

Beispiele:

Stromversorgung, ÖV

**Haftung, Garantien, Arbeitsplätze,
Leistungserbringung in genügender
Quantität und Qualität**

**Sparsame Verwendung öffentlicher
Mittel, günstige Leistungsbezüge,
Gewinnausschüttung**

Der Regierungsrat nimmt grundsätzlich die Eigentümerrechte des Kantons wahr (PCG-RL 11, abgeleitet aus KV Art. 97 Abs. 2 h)

Vertreter des Kantons sollen nur dort im obersten Führungsorgan einsitzen, wo dies notwendig ist (PCG-RL 13)

Der Regierungsrat erstellt Eignerstrategien, in denen er seine Ziele für die Beteiligungen festhält (PCG-RL 16)

Der Kanton steuert seine Beteiligungen mit Rahmen- und Leistungsverträgen sowie Vorgaben bezüglich Gewinn und Ausschüttung (PCG-RL 17)

Finanzielle Verflechtungen zwischen Kanton und Beteiligung beschränken sich auf eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Abgeltung von Leistungen (PCG-RL 23)

1. Beteiligungspolitik
- 2. Projekt Eigentümerstrategie UKB**
3. Änderungen der Rechtsgrundlagen
 - 3.1 UKB Gesetz
 - 3.2 UKB Verordnung
4. Zuständigkeiten
5. Termine / Fragen

- **Als grösste Bank im Kanton ist die UKB ein wichtiger Partner für die Urner Bevölkerung und Wirtschaft**
- **Die UKB ist für den Kanton eine wichtige Vermögensanlage und Finanzierungsquelle**
- **Die Staatsgarantie stellt für den Kanton ein grosses latentes finanzielles Risiko dar**

Regierungsrat

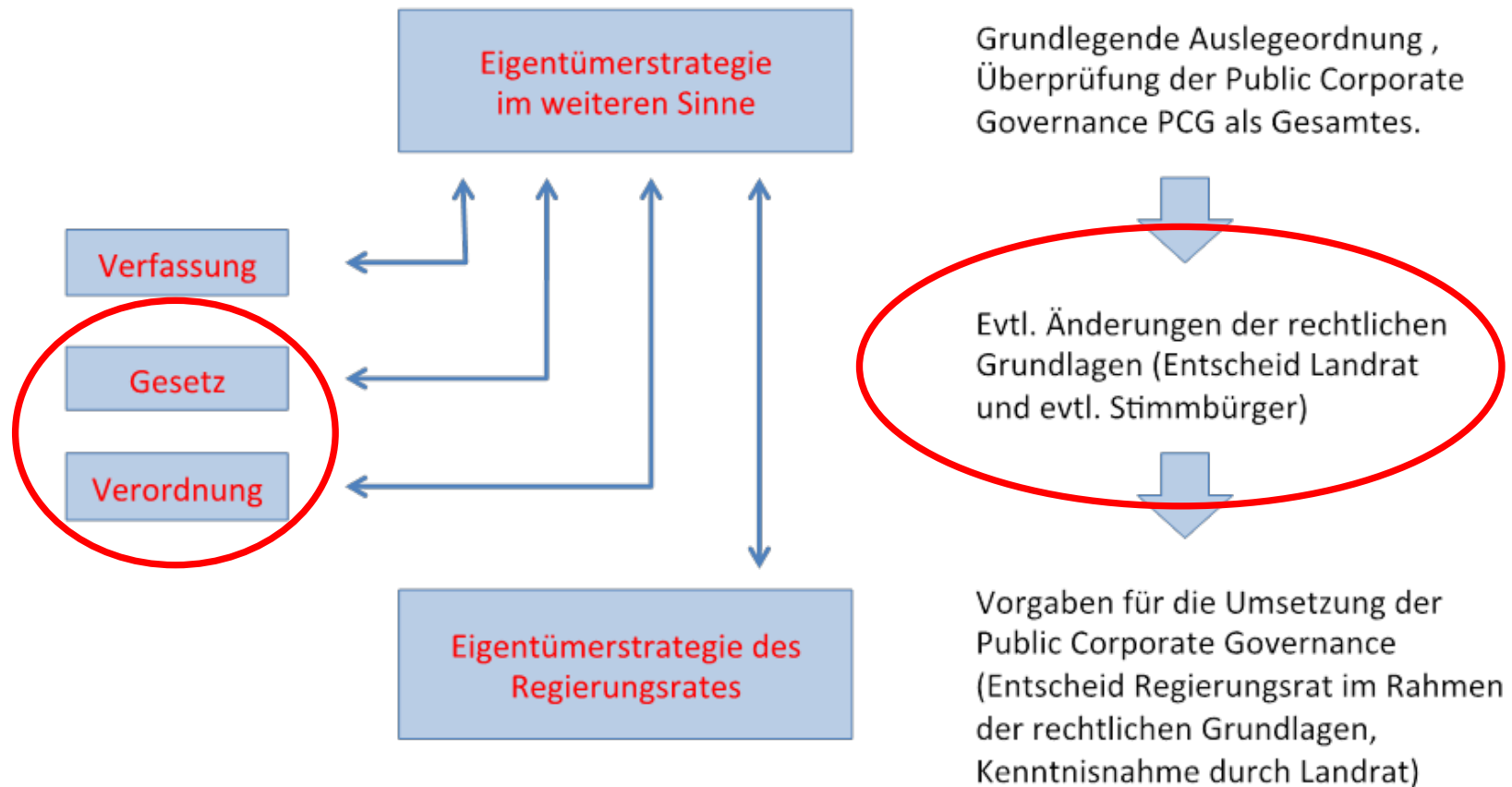
Projektsteuerung

- RR Josef Dittli, Projektleitung
- Daniel Furrer, Präsident Kantonalbankenkommission
- Dr. Hansruedi Stadler, Bankratspräsident

Projektgruppe

- Rolf Müller, DS FD, Leitung
- Urs Traxel, CEO UKB
- Prof. Dr. Christoph Lengwiler, IFZ
- Michael Bissig, Fachstelle Beteiligungen

Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank



In der Eigentümerstrategie formuliert der Regierungsrat die Ziele des Kantons für die UKB und legt Leitplanken für die künftige Weiterentwicklung der UKB fest.

Wichtige Eigentümerziele sind:

- **Der Kanton soll alleiniger Eigentümer der UKB bleiben**
- **An der Staatsgarantie wird festgehalten**
- **Der RR unterbreitet dem LR einen Wahlvorschlag für den Bankrat. RR und LR verzichten auf Einsitznahme im Bankrat**
- **Die UKB soll nachhaltig erfolgreich wirtschaften und Gewinne an den Kanton ausschütten**
- **Die UKB soll ihre Risiken in Grenzen halten und über eine hohe Eigenkapitaldeckung verfügen**

1. Beteiligungspolitik
2. Projekt Eigentümerstrategie UKB
- 3. Änderungen der Rechtsgrundlagen**
 - 3.1 UKB Gesetz**
 - 3.2 UKB Verordnung
4. Zuständigkeiten
5. Termine / Fragen

Artikel 7 Staatsgarantie

- PS-Kapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und von Tochtergesellschaften sind von der Haftung ausgenommen
- Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung

Artikel 8 Grundkapital

- Das Dotationskapital ist von der Bank nicht mehr zu verzinsen

Artikel 8a Partizipationskapital

- Entscheid für Ausgabe von PS-Kapital bedarf der Zustimmung des RR
- PS-Kapital ist dividendenberechtigt (entspricht anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton)
- Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden

Artikel 11 Organisationseinheiten der Bank

- Die Bank **kann** (muss aber nicht) einen Bankratsausschuss bilden

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

- Der LR wählt **auf Antrag des RR** das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats

Artikel 14 Wählbarkeit (**ergänzt**)

Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- Mitglieder des RR oder des LR sind
- das 70. Altersjahr vollendet haben

Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

- Der LR kann **auf Antrag des RR** jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen

Artikel 24 Landrat

- Der Landrat genehmigt **auf Antrag des RR** den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die **Gewinnverwendung** und die Entlastung des Bankrates
- Der Landrat wählt **auf Antrag des RR** den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Artikel 25 Regierungsrat (an Stelle der landrätlichen KB-Kommission)

- Der RR übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus
- Der RR prüft, ob die allg. Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht
- Der RR erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge

Artikel 27 Gewinnverwendung

- Verzicht auf begriffliche Definition von «Reingewinn»
- Grundlage für die Gewinnausschüttung ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven
(weitere Bestimmungen sind in Art. 19a der UKB-Verordnung)

Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

- Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der LR **auf Antrag des RR** die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen

1. Beteiligungspolitik
2. Projekt Eigentümerstrategie UKB
- 3. Änderungen der Rechtsgrundlagen**
 - 3.1 UKB Gesetz
 - 3.2 UKB Verordnung**
4. Zuständigkeiten
5. Termine / Fragen

Artikel 2a Abgeltung der Staatsgarantie (neu)

- Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung
- Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel

Artikel 2b Ausgabe von Partizipationsscheinen (neu)

- Bei der Ausgabe oder der Erhöhung des PS-Kapitals ist ein Aufpreis zu leisten
- Einzelheiten regelt der Bankrat in einem Reglement

Artikel 3a **Zusammensetzung (neu)**

- Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder durch die Vielfalt ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zum nachhaltigen Erfolg der Bank beitragen können
- Im Bankrat sollen insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistung, Finanz- und Rechnungswesen und Recht vertreten sein

Artikel 3b **Wahl (neu)**

- Der LR wählt **auf Antrag des RR** den Bankrat jeweils in der **Mitte der Legislatur** (Vorbehalten sind Ersatzwahlen)

Artikel 8 **Bildung von Ausschüssen**

- Der Bankrat **kann** aus seiner Mitte Ausschüsse bilden
- Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben eines Ausschusses bestimmt der Bankrat in einem Reglement

Artikel 19a Gewinnverwendung (neu)

- Die Gewinnausschüttung berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Sie steht im Einklang mit den Regeln des eidg. Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der FINMA
- Der RR legt in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik fest

Artikel 19b Genehmigung (neu)

- Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung und reicht diese dem RR ein
- Der RR übermittelt die Dokumente dem LR und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung

Artikel 21a Eigentümerstrategie des Regierungsrates (neu)

- Der RR erstellt unter Einbezug des Bankrates eine Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank
- Er unterbreitet dem LR die Eigentümerstrategie zur Kenntnisnahme
- In der Eigentümerstrategie konkretisiert der RR die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank
- Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem RR Bericht über deren Einhaltung und stellt die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung
- Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst

1. Beteiligungspolitik
2. Projekt Eigentümerstrategie UKB
3. Änderungen der Rechtsgrundlagen
 - 3.1 UKB Gesetz
 - 3.2 UKB Verordnung
4. **Zuständigkeiten**
5. Termine / Fragen

	BR	RR	LR	UKBG	UKBV
Ausgabe von PS-Kapital	A, V	B	1)	8a	2b, 3
(Ab-)Wahl Präsidium und Mitglieder des Bankrates, Zeitpunkt der Wahl		A	B	13, 16	3b
Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Entlastung des BR	V	A ²⁾	B	24, 25	3, 19b
Wahl Prüfgesellschaft		A ²⁾	B	24	
Unmittelbare Aufsicht über die Bank; Prüfen der Geschäftspolitik hinsichtlich gesetzlicher Bestimmungen		V ²⁾		25	
Fusion oder Auflösung bzw. Liquidation der Bank ³⁾		A	B	32	
Reglement "Entschädigung der Bankratsmitglieder"	A, V	B			3
Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik festlegen		V			19a
Eigentümerstrategie erstellen/überprüfen		V	K		21a
Umsetzung der Eigentümerstrategie	V				21a

- 1) Bisher hätte der LR das Reglement dazu genehmigen müssen
 2) Bisher Aufgabe der Kantonalbankkommission
 3) Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss

Legende:

A = Antrag

B = Beschluss / Wahl / Genehmigung / Zustimmung

V = Verantwortlich / Ausführung

K = Kenntnisnahme

	BR	RR	LR-KBK	LR
Entscheid über die Höhe des Grundkapitals				
Genehmigung Reglement über die Ausgabe von PS		←		
Wahl von Präsident und Mitgliedern des Bankrats				
Abwahl von Mitgliedern des Bankrats				
Antrag für die Wahl der Prüfgesellschaft				
Wahl der Prüfgesellschaft				
Prüfgesellschaft: Berichterstattung an / Auskunft verlangen / Erteilen besonderer Prüfungshandlungen				
Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung:				
• Berichterstattung und Antrag an den Landrat				
• Genehmigung				
Entlastung des Bankrats	-----→			
Reglement über Entschädigung der Bankratsmitglieder		B ←	K	
Prüfen der Geschäftspolitik und der gesetzlichen Bestimmungen				
Entscheid über Fusion oder Auflösung der Bank				
Eigentümerstrategie	-----→			K
Bericht Beteiligungscontrolling	-----→			K

B: Beschluss K: Kenntnisnahme

1. **Beteiligungspolitik**
2. **Projekt Eigentümerstrategie UKB**
3. **Änderungen der Rechtsgrundlagen**
 - 3.1 **UKB Gesetz**
 - 3.2 **UKB Verordnung**
4. **Zuständigkeiten**
5. **Termine / Fragen**

- Diese Präsentation finden Sie ab 28. Januar 2014 im Internet unter <http://www.ur.ch/de/aktuelles/vernehmlassungen/>
- Vernehmlassung läuft bis am 28. Februar 2014
- Behandlung im Landrat Teilrevision UKBG und UKBVO in der Session vom 21. Mai 2014
- Volksabstimmung Teilrevision UKBG am 28. September 2014



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit